

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin)**  
**und der Gruppe der PDS**  
**— Drucksache 13/1642 —**

**Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder**  
**nach § 119 BetrVG**

Obwohl das BetrVG 1972 die Schutzrechte von Betriebsverfassungsorganen und ihren Mitgliedern ausgeweitet und die Ausübung des passiven Wahlrechts besonders geschützt hat, gibt es in mehr als 90 Prozent der Kleinbetriebe keine Betriebsvertretung. Nach Informationen der Gewerkschaften mehren sich die Versuche, die Wahl oder die Tätigkeit von Betriebsverfassungsorganen zu behindern. Gleichzeitig wird beklagt, daß die im § 119 BetrVG festgelegte Höchststrafe von bis zu einem Jahr Gefängnis für Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder sowie wegen Wahlbehinderung keineswegs abschreckend wirkt, weil die Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften selten zur Eröffnung eines Verfahrens führen und die Rechtsprechung weit hinter den Absichten des Gesetzgebers zurückbleibt.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die geltende Fassung des BetrVG, insbesondere des § 119, ausreicht, um die Wahl und die Tätigkeit von Betriebsverfassungsorganen und ihren Mitgliedern ausreichend zu schützen?

Nach Auffassung der Bundesregierung hält das geltende Betriebsverfassungsgesetz ein geeignetes Instrumentarium an Hilfen bereit, um die Wahl von Betriebsräten zu fördern und zu sichern und die Tätigkeit des Betriebsrats sowie seiner Mitglieder wirksam zu schützen. Dieses Geflecht von Vorschriften dient dem Ziel, die Bildung und das Tätigwerden des Wahlvorstands – der die Wahl des Betriebsrats einzuleiten und durchzuführen hat – zu gewährleisten (§ 16 ff. BetrVG) und eine ungestörte Wahl des Betriebsrats zu sichern. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgendes:

Besteht in einem Betrieb, der die Voraussetzungen des § 1 BetrVG (mindestens fünf Arbeitnehmer, von denen drei volljährig sein

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Juni 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

müssen) erfüllt, kein Betriebsrat, so wird in der Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt. Zu dieser Betriebsversammlung können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes machen. In besonderen Fällen, wenn z. B. aus Furcht vor dem Arbeitgeber keine Betriebsversammlung stattfindet oder kein Arbeitnehmer sich für eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand bereit erklärt, ist vorgesehen, daß das Arbeitsgericht einen Wahlvorstand bestellt und hierbei betriebsfremde Mitglieder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen kann (§ 17 Abs. 3, § 16 Abs. 2 BetrVG).

§ 20 BetrVG verbietet ausdrücklich jede Behinderung oder Beeinflussung der Wahl des Betriebsrats; gemäß § 78 BetrVG dürfen die Mitglieder des Betriebsrats in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Eine Verletzung dieser Verbote ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe zu ahnden (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrVG). Darüber hinaus genießen Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands und Betriebsratsmitglieder einen besonderen Kündigungsschutz gemäß § 15 des Kündigungsschutzgesetzes, nach dem eine ordentliche Kündigung grundsätzlich unzulässig und eine außerordentliche Kündigung nur mit Zustimmung des Betriebsrats oder eine diese Zustimmung ersetzende arbeitsgerichtliche Entscheidung zulässig ist. Besteht kein Betriebsrat, muß der Arbeitgeber die vorherige Zustimmung unmittelbar beim Arbeitsgericht beantragen.

Auf der Grundlage der geschilderten gesetzlichen Regelungen ist eine wirksame Interessenvertretung auch in solchen Betrieben möglich, deren Arbeitgeber gegen eine kollektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist.

2. Wie hoch ist der Anteil betriebsratsfähiger Betriebe im Geltungsbereich des BetrVG, die keine Betriebsvertretungen besitzen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil betriebsratsfähiger Betriebe ohne Betriebsrat ist.

3. Welches sind die häufigsten Gründe, die die Wahl einer Betriebsvertretung verhindern?

Es ist nicht bekannt, welches die häufigsten Gründe sein könnten, weswegen es nicht zur Wahl von Betriebsräten kommt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, daß das Fehlen von Betriebsräten in betriebsratsfähigen Betrieben auf dem Willen der dort beschäftigten Arbeitnehmer beruhen kann, die eine kollektive Interessenvertretung zur Durchsetzung ihrer Belange gegenüber dem Arbeitgeber für nicht erforderlich halten und vor allem in kleineren Betrieben, in denen persönliche Kontakte der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber noch möglich sind, lieber mit diesem direkt verhandeln.

4. Wie viele Strafanzeigen nach § 119 BetrVG wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes bei den Staatsanwaltschaften gestellt?
5. In wie vielen Fällen kam es zur Eröffnung eines Verfahrens?
6. In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung, und wie hoch war das jeweilige Strafmaß?

In den Statistiken der Strafrechtspflege werden die erbetenen Angaben nicht erfaßt.

7. Wie viele Verfahren sind gegenwärtig anhängig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

